



**Blaues Kreuz**

Thurgau-Schaffhausen

Jugendschutz Schaffhausen  
Amriswilerstrasse 50 • 8570 Weinfelden  
052 654 15 15 • jugendschutz-sh.ch  
info@jugendschutz-sh.ch



# Auszug der Gesetzesartikel zu Alkohol



**Blaues Kreuz**

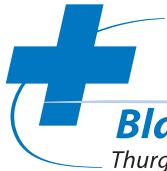
Thurgau-Schaffhausen

Jugendschutz Schaffhausen  
Amriswilerstrasse 50 • 8570 Weinfelden  
052 654 15 15 • jugendschutz-sh.ch  
info@jugendschutz-sh.ch



## Verkauf und Abgabe von Alkohol

<b>SR 817.0</b>	<b>Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)</b>  Art. 14 Abgabe- und Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke  <sup>1</sup> Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
<b>SR 817.02</b>	<b>Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)</b>  9. Abschnitt: Alkoholische Getränke: Abgabe- und Werbeeinschränkung Art. 42 Abgabe  <sup>1</sup> Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. <sup>2</sup> Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. (...)
<b>SHR 935.100</b>	<b>Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)</b> Art. 15 Alkohol  <sup>1</sup> Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene sowie an Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. <sup>2</sup> Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben. <sup>3</sup> Alkohol führende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.



**Blaues Kreuz**

Thurgau–Schaffhausen

Jugendschutz Schaffhausen  
Amriswilerstrasse 50 • 8570 Weinfelden  
052 654 15 15 • jugendschutz-sh.ch  
info@jugendschutz-sh.ch



## Strafrechtliche Massnahmen

<b>SR 817.0</b>	<b>Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)</b>
	Art. 64 Übertretungen
	<p><sup>1</sup> Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>h. den Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke zuwiderhandelt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmäßig oder mit Bereicherungsabsicht, so beträgt die Busse bis zu 80 000 Franken.</p> <p><sup>3</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p><sup>4</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.</p>
<b>SR 680</b>	<b>Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)</b>
	<p>Art. 57 Missachtung der Handels- und Werbevorschriften</p> <p><sup>3</sup> Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt;</li> <li>b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Handelt der Täter nach Absatz 3 fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.</p>
<b>SHR 935.100</b>	<b>Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)</b>
	<p>Art. 29 Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis zu Fr. 10 000.00 wird bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wer ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder die Pflicht zur persönlichen Betriebsführung (Art. 13) verletzt</li> <li>b. wer ohne Bewilligung Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt</li> <li>e. wer in verbotener Weise alkoholhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche abgibt</li> </ul>



**Blaues Kreuz**

Thurgau-Schaffhausen

Jugendschutz Schaffhausen

Amriswilerstrasse 50 • 8570 Weinfelden

052 654 15 15 • jugendschutz-sh.ch

info@jugendschutz-sh.ch



## Werbeeinschränkungen

**SR 680**

**Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)**

Art. 42b Beschränkung der Werbung

<sup>1</sup>Die Werbung für gebrannte Wasser darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.

<sup>2</sup>Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.

<sup>3</sup>Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser

- a. in Radio und Fernsehen;
- c. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
- e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;

**SR 817.02**

**Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)**

Art. 43 Werbung

<sup>1</sup>Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Verboten ist Werbung für alkoholische Getränke insbesondere:

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

<sup>2</sup>Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.